

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verletzungen von EMKR-Rechten bereitzustellen. Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht darunter auch das Recht, ein Verfahren bei Gericht anhängig zu machen,⁹ und das Recht auf eine abschliessende gerichtliche Entscheidung.¹⁰ Dazu gehört, dass rechtskräftige Gerichtsentscheidungen tatsächlich auch vollstreckt werden.¹¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, dass der Gesetzgeber das Justizsystem so ausgestaltet, dass der effektive Zugang zum Gericht garantiert ist. Gesetzliche Einschränkungen des Zugangs zum Gericht sind zwar zulässig, sie müssen aber verhältnismässig sein und dürfen den Kerngehalt dieses Rechts nicht verletzen.¹² Ferner darf der Zugang zum Gericht auch in der Rechtsanwendung nicht durch eine restriktive Auslegung von Verfahrensbestimmungen verhindert werden. Prozessuale Vorschriften sind vielmehr immer im Sinne eines effektiven Zugangs zum Gericht auszulegen.¹³

Im Weiteren sind Art. 5 EMRK und Art. 9 UNO Pakt II zu nennen. Sie garantieren Personen, die wegen einer strafbaren Handlung festgenommen worden sind oder in Haft gehalten werden, einen Anspruch darauf, unverzüglich einem Richter oder einem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen bestellten Beamten vorgeführt zu werden.¹⁴

In der Praxis des Staatsgerichtshofes haben diese supranationalen und internationalen Garantien aber keine über das aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV abgeleitete Verbot der formellen Rechtsverweigerung hinausgehende Bedeutung erlangt.

5.....

6.....

8 Eine ähnliche Garantie findet sich auch in Art. 14 UNO Pakt II.
9 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 45; Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 31 ff.; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 48 ff.
10 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 35 und Rz. 109; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 45.
11 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 50 mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 59.
12 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 49 ff.
13 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 38 ff.
14 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 827 f. Zum Gehalt des Art. 5 EMRK siehe etwa Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 5 Rz 1 ff.